

Wann die Kündigung wirksam wird

Zeitpunkt der Übergabe des Kündigungsschreibens ist entscheidend – Auch Ehepartner kann der Bote sein

Von Peter Dorenbeck,
Rechtsanwalt in Braunschweig,
Lehrbeauftragter der Hochschule
Ostfalia

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie wird erst wirksam, wenn sie dem Kündigungsgegner zugegangen ist. Auch Ehepartner dürfen die Kündigung entgegennehmen und weitergeben.

Der Kündigende trägt das Risiko der Übermittlung und des Zugangs der Kündigungserklärung. Die Kündigungserklärung ist erst dann zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Arbeitnehmers gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen kann.

Wird das Kündigungsschreiben einer Person übergeben, die mit dem Arbeitnehmer in einer Wohnung lebt und die geeignet erscheint, das Schreiben an den Arbeitnehmer weiterzuleiten, ist diese als Empfangsbote des Arbeitnehmers anzusehen.

Dies ist bei Ehegatten der Fall. Die Kündigungserklärung geht dem Arbeitnehmer allerdings nicht bereits mit der Übermittlung an den Empfangsboten zu, sondern erst dann, wenn mit der Weitergabe der Erklärung zu rechnen ist.

Ein konkreter Fall: Eine Arbeitnehmerin verließ nach einem Konflikt am 31. Januar 2008 ihren Arbeitsplatz. Mit Schreiben vom selben Tag kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich



Der Arbeitgeber trägt bei einer Kündigung das Risiko, dass das Schreiben dem Gekündigten zugeht. Foto: Sturm/Pixelio

zum 29. Februar. Das Kündigungsschreiben ließ er durch einen Boten dem Ehemann der Arbeitnehmerin überbringen. Der Ehemann nahm das Schreiben am Nachmittag des 31. Januar an seinem Arbeitsplatz in einem Baumarkt in Empfang. Er ließ es zunächst an seinem Arbeitsplatz liegen und reichte es erst am 1. Februar an seine Frau weiter.

Mit ihrer Klage wollte die Arbeitnehmerin festgestellt wissen, dass ihr Arbeitsverhältnis nicht mit dem 29. Februar, sondern erst nach Ablauf der Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende mit dem 31. März beendet worden. Ihre Be-

gründung: das Kündigungsschreiben sei ihr erst am 1. Februar zugegangen.

Das Arbeitsgericht gab ihrer Klage statt, das Landesarbeitsgericht Köln wies sie ab. Die Revision der Klägerin vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte keinen Erfolg.

Laut BAG ist der Klägerin das Kündigungsschreiben vom 31. Januar noch am selben Tag zugegangen. Damit ist das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Kündigungsfrist von einem Monat zum 29. Februar beendet worden.

Dennoch nach der Verkehrsanschauung war der Ehemann der Klägerin

bei der Übergabe des Kündigungsschreibens am Nachmittag des 31. Januar Empfangsbote. Dem steht laut BAG nicht entgegen, dass das Schreiben dem Ehemann der Klägerin an seinem Arbeitsplatz in einem Baumarkt und damit außerhalb der Wohnung übergeben wurde.

Entscheidend ist, so das BAG, dass unter normalen Umständen nach der Rückkehr des Ehemanns in die gemeinsame Wohnung mit einer Weiterleitung des Kündigungsschreibens an die Klägerin noch am 31. Januar zu rechnen war.

Urteil des BAG vom 9. Juni 2011,
Aktenzeichen 6 AZR 687/09